

LTK	Anerkennung von Nicht-Präsenzfortbildungen in 2021
<b>Baden-Württemberg</b>	Die Vertreterversammlung hat beschlossen, dass <b>ausnahmsweise und auf das Jahr 2021</b> beschränkt, die nach § 3 B Abs. 5 Berufsordnung <b>jährlich zu erbringenden Fortbildungsstunden durch online-Fortbildungen erfüllt werden können.</b>
<b>Bayern</b>	Aufgrund der fortdauernden pandemischen Situation ist der Besuch von Präsenz Fortbildungsveranstaltungen aktuell und voraussichtlich im Jahr 2021 nicht oder nur vereinzelt möglich. Daher werden <b>für die Erfüllung der Fortbildungspflicht nach BOT § 2, Abs. 4 alle Fortbildungsstunden aus ATF-anerkannten Online Angeboten, die im Jahr 2021 besucht werden, anerkannt, d. h. über den Rahmen von maximal 30 Stunden in drei Jahren hinaus.</b> Diese Ausnahmeregelung endet am 31.12.2021. Ab 01.01.2022 werden wieder maximal 10 Std./Jahr aus Nicht-Präsenz Fortbildungen anerkannt.
<b>Berlin</b>	Die LTK Berlin akzeptiert für 2021 <b>alle Nicht-Präsenzfortbildungen zu 100 %.</b>
<b>Brandenburg</b>	Der Kammervorstand hat in seiner Sitzung am 29.11.2020 entschieden, die Fortbildungspflicht gemäß Berufsordnung <b>für das Jahr 2021 NICHT um 50 % zu reduzieren. Diese Fortbildung kann zu 100 % als Online-Fortbildung absolviert werden.</b>
<b>Bremen</b>	Für <b>das Jahr 2021 wird der Anteil der Nicht-Präsenzfortbildungsstunden auf 100 % festgelegt.</b> Dies gilt ausschließlich für tatsächlich abzuleistende Stunden und nicht für nachgeholte Stunden der letzten Jahre.
<b>Hamburg</b>	In Anbetracht der durch die Corona-Krise erschwerten Erfüllung der Fortbildungspflicht hat der Vorstand in seiner Sitzung vom 30.06.2020 beschlossen, <b>durch Online-Fortbildungen erworbene Fortbildungsstunden zu 100% anzuerkennen.</b> Diese Ausnahme von der Berufsordnung ist auf die Jahre 2020 und 2021 begrenzt.

<p><b>Hessen</b></p>	<p><b>Nicht-Präsenzfortbildungen sind generell zu 100 % möglich.</b> Daneben wird bei der Überprüfung der Fortbildungspflicht nicht nur das aktuelle Jahr betrachtet. Maßgeblich für die Erfüllung der Fortbildungspflicht ist die Summe der in den letzten 3 Jahren geleisteten Fortbildungsstunden. Über einen Verzicht auf die Überprüfung der Fortbildungsstunden 2020/2021 ist bislang nicht entschieden.</p>
<p><b>Mecklenburg-Vorpommern</b></p>	<p>Der Kammervorstand hat in seiner letzten Sitzung beschlossen, aufgrund der Corona-bedingten Verschiebung von Präsenzveranstaltungen bzw. die Umwandlung in Online-Fortbildungen auch <b>für 2021 auf die Präsenzplicht bei Fortbildungen zu verzichten</b></p>
<p><b>Niedersachsen</b></p>	<p>Der LTK-Vorstand hat in seiner Sitzung am 10. Februar 2021 beschlossen, dass eine abschließende Aussage für das Kalenderjahr 2021 zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich ist.</p> <p><b>Für die erste Jahreshälfte 2021 wurde eine Verlängerung der Regelung aus 2020 beschlossen.</b></p> <p>Danach gilt, dass zum Nachweis der Erfüllung der Fortbildungspflicht im Kalenderjahr die Hälfte (50 %) der Pflichtstunden nach § 7 Abs. 2 Berufsordnung (jeweils entsprechend nach den Nr. 1 – 4) als ausreichend gilt. Dabei wird nicht unterschieden, ob diese Fortbildungsstunden aus anerkannten Veranstaltungen im Präsenz- oder E-Learning-Wege erworben wurden. <b>Für das Kalenderjahr 2021 können jedoch zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Informationen gegeben werden. Die Handhabung in diesem Jahr wird aufgrund der weitergehenden Entwicklung betrachtet. Bitte beachten Sie daher die entsprechenden, zukünftigen, Veröffentlichungen.</b></p>
<p><b>Nordrhein</b></p>	<p>Die in den Weiterbildungsgängen vorgeschriebenen Fortbildungsstunden sind grundsätzlich während der Weiterbildungszeit zu absolvieren und dürfen, vom Datum der Antragstellung auf Zulassung zur Prüfung gesehen, nicht mehr als zehn Jahre zurückliegen. Ausnahmen sind bei der Tierärztekammer zu beantragen und zu begründen. <b>Bis zu 50% der nachzuweisenden Fortbildungsstunden können in Form des E-Learnings nachgewiesen werden.</b></p>
<p><b>Rheinland-Pfalz</b></p>	<p>Die in 2020 genehmigte Regelung zur <b>Anerkennung von bis zu 100% E-Learning-Fortbildung</b> wird auch im Jahr 2021 vorläufig bis zu einer Neubewertung der Situation fortgeführt.</p>

<p><b>Saarland</b></p>	<p><b>Die Kammer erkennt in 2021 Nicht-Präsenzfortbildungen zu 50% an.</b> Für die Fortbildungspflicht besteht ein 3-Jahres-Rahmen, in dem es möglich ist, Fortbildungen vor- und rückzutragen. In begründeten Einzelfällen kann die Kammer zudem Sonderentscheidungen treffen, die normalerweise sehr wohlwollend gestaltet sind.</p>
<p><b>Sachsen</b></p>	<p><b>In Sachsen können bis zu 50 % der gesamten Fortbildungszeit als Nicht-Präsenzfortbildung angerechnet werden.</b> Des Weiteren umfasst ein Überprüfungszeitraum immer drei Jahre. Überprüft werden jeweils die vorausgehenden drei Jahre. Bei den (stichprobeweisen) durchgeführten Überprüfungen der Jahre 2021, 2022 und 2023, die im Abrechnungszeitraum auch das Jahr 2020 einschließen werden, soll unter Berücksichtigung des Gesamtergebnisses der letzten drei Jahre im Einzelfall entgegenkommend bzw. mit Kulanz entschieden werden. Dies hat der Vorstand anlässlich seiner Sitzung am 29. April entschieden.</p>
<p><b>Sachsen-Anhalt</b></p>	<p>Der Vorstand der LTK Sachsen-Anhalt hat in seiner Sitzung am 14.04.2021 beschlossen, <b>den Anteil interaktiver Nichtpräsenz-Fortbildungen</b> im Sinne des § 7 Abs. 3 Satz 2 der Berufsordnung <b>für 2021 auf 100 % zu erhöhen.</b></p>
<p><b>Schleswig-Holstein</b></p>	<p>Bitte setzen Sie sich mit der zuständigen Tierärztekammer in Verbindung.</p>
<p><b>Thüringen</b></p>	<p><b>Die Berufsordnung der LTK Thüringen schränkt den Anteil anrechenbarer Nicht-Präsenz-Fortbildungen nicht ein.</b> Nach § 7 Abs. 3 BO gilt: "Anrechenbar sind nur Fortbildungsveranstaltungen sowie interaktive Fortbildung (E-Learning), die von der Akademie für tierärztliche Fortbildung (ATF) anerkannt sind oder von der Landestierärztekammer Thüringen als qualitativ gleichwertig anerkannt werden und wissenschaftliche Veröffentlichungen. Fortbildungen in den Bereichen Praxismanagement, Betriebswirtschaft, Informationstechnik (IT), Hospitationen bei einem Weiterbildungsermächtigten und andere in der Anlage "Punktesystem zur Fortbildungspflicht" genannten Fortbildungen können bis zu max. 25 % innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren anerkannt werden (Anlage 1)".</p>

<b>Westfalen-Lippe</b>	Es gilt die Berufsordnung. Danach ist gestattet, <b>bis zu 50 % der Fortbildungsverpflichtung durch Nicht-Präsenzveranstaltungen abzuleisten.</b>
<b>Österreich (A)</b>	<b>Ein Antrag kann als Referent oder als Teilnehmer gestellt werden. §§ 5, 6 und 7 sind hierbei sinngemäß anzuwenden.</b> Für Vortragende einer Veranstaltung wird auch die Vortragszeit im Ausmaß der nach § 5 der BO geltenden Kriterien anerkannt. Bei der Bewertung ausländischer Veranstaltungen kann eine ATF - Anerkennung von der ÖTK 1:1 übernommen werden.
<b>Schweiz (CH)</b>	Aktuell besteht ein Abkommen mit Deutschland über die gegenseitige Anerkennung von Akkreditierungseinheiten. <b>Drei Fortbildungseinheiten (ATF-Stunden) der Akademie für tierärztliche Fortbildung (ATF) gelten als äquivalent zu einem GST-Bildungspunkt.</b>

**Stand: 08/2021**

Bitte beachten: Die Ausführungen sind von den LTK-Websites übernommen worden. Weitere Details sind bei den jeweiligen Kammern zu erfragen.